

1 Verordnung des BLW über die Festlegung von Perioden und Fristen sowie die Freigabe von Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr von frischem Gemüse und frischem Obst (VEAGOG-Freigabeverordnung), SR 916.121.100

1.1 Ausgangslage

Für den Schweizer Anbau wichtige Frischgemüsearten unterliegen einem Grenzschutz. Hierfür sind je Gemüseart Bewirtschaftungsperioden während der Hauptabsatzzeit des Schweizer Produkts festgelegt. Während diesen Bewirtschaftungsperioden hat das Bundesamt für Landwirtschaft BLW die Möglichkeit, Importmengen (Zollkontingentsteilmengen) zu tiefen Zollansätzen freizugeben, wenn das inländische Angebot die Nachfrage nicht abzudecken vermag. Ansonsten muss der Import zu hohen Zöllen erfolgen (Ausserkontingentszollansätze). Die Bewirtschaftungsperioden sind bei der WTO hinterlegt. Das BLW vollzieht jedoch diese Importfreigaben lediglich für die effektiven Bewirtschaftungsperioden je Gemüseart. Diese sind im Vergleich zu den bei der WTO hinterlegten Bewirtschaftungsperioden zum Teil verkürzt. Einige Gemüsearten mit hinterlegter Periode werden nicht bewirtschaftet. Die effektiven Bewirtschaftungsperioden sind im Anhang 1 der Verordnung des BLW über die Festlegung von Perioden und Fristen sowie die Freigabe von Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr von frischem Gemüse und frischem Obst (VEAGOG-Freigabeverordnung, SR 916.121.100) festgelegt. Die meisten effektiven Bewirtschaftungsperioden wurden vor rund 30 Jahren festgelegt.

Die [Motion 22.3928](#) hat zum Ziel, den Bundesrat zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit den Schweizer Gemüseproduzenten den Anhang 1 der VEAGOG-Freigabeverordnung (SR 916.121.100) auf den nächstmöglichen Zeitpunkt zu aktualisieren. Es wird die konkrete Änderung der effektiven Bewirtschaftungsperioden von 27 Gemüsen beantragt, wobei die neuen Perioden definiert werden. Die Motion wurde vom Ständerat angenommen. Vom Nationalrat wurde sie mit Änderungen angenommen. Unter anderem sei der Handel in die Zusammenarbeit zwischen dem BLW und den Schweizer Gemüseproduzenten miteinzubinden, um die effektiven Bewirtschaftungsperioden einzelner Gemüse anzupassen. Die Behandlung der geänderten Motion wurde dann in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) sistiert, um die Moderation des BLW zu einer Kompromissfindung der betroffenen oben genannten Akteure abzuwarten.

Die Behandlung durch die Produktion und den Handel der Änderung der effektiven Bewirtschaftungsperioden von der in der Motion genannten 27 Gemüsen wurde vom BLW moderiert. Für alle Gemüse konnten die Produktion (Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP) und der Handel (Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels SWISSCOFEL und Swiss Retail Federation) einen Kompromiss finden. Dieser sieht je nach Gemüse die Beibehaltung, Verlängerung oder Verkürzung der aktuell gültigen effektiven Bewirtschaftungsperiode vor. Gemäss diesem erzielten Kompromiss beantragen Produktion und Handel dem BLW, den Anhang 1 der VEAGOG-Freigabeverordnung anzupassen.

Produktion und Handel sprachen sich gleichzeitig gegen eine Reduktion der Ausserkontingentszollansätze (AKZA) und AKZA Code 1 (reduzierte AKZA bei Vollversorgung) aus, respektive als letztes geeignetes Mittel als Kompensation zur Verlängerung der effektiven Bewirtschaftungsperioden.

Seit der Festsetzung der effektiven Bewirtschaftungsperioden vor rund 30 Jahren hat sich der Gemüsebau in der Schweiz stark verändert. Insgesamt ist die Gemüseanbaufläche (Frisch-, Lager- und Verarbeitungsgemüse) in dieser Zeit von rund 12 000 Hektaren auf 17 000 Hektaren (+40 %) und die Fläche von Gewächshäusern von rund 280 auf 480 Hektaren (+70 %) angestiegen. Im Vergleich dazu hat die ständige Wohnbevölkerung um rund ein Viertel zugenommen. Der Produktionswert von Schweizer Frisch- und Lagergemüse entspricht aktuell rund 1.2 Mia. CHF (Preis franko Grossverteiler)¹.

¹ Quelle: Schweizerische Zentralstelle für Gemüsebau und Spezialkulturen SZG

1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Der Anhang 1 der VEAGOG-Freigabeverordnung wird bezüglich den 27 in der Motion erwähnten Gemüse gemäss Antrag der Produktion und des Handels folgendermassen angepasst:

- Für 3 Gemüse wird die aktuelle Regelung unverändert belassen.
- Für 7 Gemüse wird die aktuelle effektive Bewirtschaftungsperiode verkürzt.
- Für 14 Gemüse wird die aktuelle effektive Bewirtschaftungsperiode verlängert.
- Für 3 Gemüse wird neu eine effektive Bewirtschaftungsperiode eingeführt.

1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Anhang 1

Die effektive Bewirtschaftungsperiode wird für folgende 7 Gemüse verkürzt:

Roter Zichoriensalat (Cicorino rosso), Tarifnr. 0705.2941, 15.5. – 15.3., Verkürzung um 46 Tage
Foodtainer Lauch, Tarifnr. 0703.9011, 01.07. – 15.01., Verkürzung um 31 Tage
Lollo, Tarifnr. 0705.1931 und 0705.1941, 01.03. – 01.12., Verkürzung um 13 Tage
Mini-Lattich, Tarifnr. 0705.1911-911, 15.04. – 17.11., Verkürzung um 28 Tage
Petersilie gekraust, Tarifnr. 0709.9941-911, 15.04. – 12.12., Verkürzung um 14 Tage
Petersilie glatt, Tarifnr. 0709.9941-912, 15.04. – 12.12., Verkürzung um 14 Tage
Rhabarber, Tarifnr. 0709.9931, 30.03. – 21.06., Verkürzung um 9 Tage

Die effektive Bewirtschaftungsperiode wird für folgende 14 Gemüse verlängert:

Aubergine, Tarifnr. 0709.3011-099, 01.06 – 08.10., Verlängerung um 29 Tage
Batavia, Tarifnr. 0705.1121, 01.03. – 15.12., Verlängerung um 18 Tage
Chinakohl, Tarifnr. 0704.9061, 15.04. – 01.03., Verlängerung um 19 Tage
Nostrani-Gurke, Tarifnr. 0707.0021, 21.04. – 08.10., Verlängerung um 39 Tage
Salatgurken, Tarifnr. 0707.0011, 21.04. – 08.10., Verlängerung um 21 Tage
Krautstiele, Tarifnr. 0709.9961, 07.03. – 30.11., Verlängerung um 23 Tage
Lauch, Tarifnr. 0703.9021, 05.03. – 07.02., Verlängerung um 24 Tage
Spinat, Tarifnr. 0709.7011, 07.03. – 28.11., Verlängerung um 7 Tage
Tomaten, Tarifnr. 0702.0031 und 0702.0091, 08.05. – 20.10., Verlängerung um 43 Tage
Tomaten Cherry, Tarifnr. 0702.0011, 21.05. – 20.10., Verlängerung um 47 Tage
Tomaten Peretti, Tarifnr. 0702.0021-999, 01.06. – 06.10., Verlängerung um 26 Tage
Treibzichorien, Tarifnr. 0705.2111, 01.11. – 15.05., Verlängerung um 15 Tage
Zuckerhut, Tarifnr. 0705.2971, 15.06. – 15.02., Verlängerung um 15 Tage
Rote und weisse Zwiebeln, Tarifnr. 0703.1061-999, 07.06. – 15.04., Verlängerung um 39 Tage

Eine effektive Bewirtschaftungsperiode wird für folgende 3 Gemüse eingeführt

Federkohl, Tarifnr. 0704.9081, 01.10. – 15.02., neu 138 Tage
Pak-Choi, Tarifnr. 0704.9064, 10.04. – 31.10., neu 205 Tage
Spitzkabis, Tarifnr. 0704.9031, 01.05. – 15.12., neu 229 Tage

1.4 Auswirkungen

1.4.1 Bund

Es ist schätzungsweise mit 120 zusätzlichen Anträgen für Zollkontingentsteilmengen-Freigaben ans BLW pro Jahr zu rechnen. Die zusätzlichen Importanträge werden im Rahmen eines schon aufwändigen Prozesses behandelt. Obwohl dieser durch komplexe IT-Anwendungen unterstützt wird, wird die Zunahme der effektiv bewirtschafteten Produkte und der Freigabe von Zollkontingentsteilmengen die Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen des BLW nach sich ziehen.

Die Zolleinnahmen werden sich kaum verändern. Bei einem Ausbau der Schweizer Produktion und einer Verringerung der Importe sinken die Zolleinnahmen durch Importe zum Kontingentzollansatz.

Diese könnten mit leicht höheren Einnahmen bei den Ausserkontingentszollansätzen kompensiert werden.

1.4.2 Kantone

Die Kantone sind von der Verordnungsänderung nicht betroffen.

1.4.3 Volkswirtschaft

Ausgehend von einer statischen Schweizer Produktionsmenge und gleichbleibenden Importmenge der 27 betroffenen Gemüse und gestützt auf Preise des Jahres 2022 können die Mehrkosten infolge höherer Preise franko Grossverteiler auf jährlich rund 5.5 Mio. CHF geschätzt werden. Aufgrund der insgesamt verlängerten effektiven Bewirtschaftungsperioden sind die Preise vor und nach der aktuell gültigen kürzeren Bewirtschaftungsperiode höher mangels Importkonkurrenz. Ein Abwälzen dieser Mehrkosten durch den Handel auf die Konsumenten würde diese Gemüse für die Konsumenten um rund 1 % verteuern. Neu werden rund 111 000 Tonnen der 27 betroffenen Gemüse in der effektiven Bewirtschaftungsperiode produziert anstelle der bisherigen 100 000 Tonnen. Die rund 111 000 Tonnen Gemüse haben einen Produktionswert von rund 450 Mio. CHF (Preis franko Grossverteiler). Die stärksten Auswirkungen werden bei den Gewächshausgemüsen (6 der 27 Gemüse) auftreten. So wird zum Beispiel bei den Tomaten mit einer starken Verlängerung der effektiven Bewirtschaftungsperiode die Produktion von rund jährlich 4500 Tonnen neu innerhalb statt bisher ausserhalb dieser Periode liegen. Das entspricht rund 18 Prozent der bisherigen Inlandproduktion. Bei einem um 10 % höheren Preis für Inlandware franko Grossverteiler würde der Handel damit rund 1.35 Mio. CHF auf den Konsumenten abwälzen. Jedoch ist dies auch von der Margenpolitik des Detailhandels abhängig.

Bei einem voraussichtlichen Ausbau der Schweizer Produktion werden günstigere Importprodukte durch teurere Schweizer Produkte ersetzt. Gemäss Abschätzung werden in diesem Fall gegenüber der Betrachtung einer statischen Produktions- und Importmenge die Mehrkosten für die Konsumenten für die 27 Gemüse während der Zeitdauer der aktualisierten Bewirtschaftungsperioden nicht rund 1 % betragen, sondern auf maximal 5 % ansteigen.

Je nach Verlängerung oder Verkürzung der effektiven Bewirtschaftungsperioden werden die importierenden Unternehmen den Vorschriften für die Zuteilung von Zollkontingentsteilmengen unterworfen oder von diesen Vorschriften befreit. Diese Unternehmen üben ihre Einfuhrtätigkeiten in der Regel bereits innerhalb der aktuellen effektiven Bewirtschaftungsperioden aus. Die Aktualisierung dieser Zeiträume wird voraussichtlich nicht zu einer entscheidenden Erhöhung ihres Verwaltungsaufwands führen.

1.4.4 Umwelt

Die rund 11 000 Tonnen Gemüse, die durch die Änderung der effektiven Bewirtschaftungsperioden neu dem Schutz der Einfuhrregelung unterstehen, werden bereits produziert. Die Verstärkung des Zollschatzes hat daher bei einer statischen Betrachtung der Situation keine Auswirkungen auf die Umwelt. Sollten diese Änderungen zu einer Intensivierung des Gewächshausanbaus in der Schweiz führen, würde sich dies nachteilig auf die CO₂-Umweltbelastung auswirken, vor allem dann, wenn diese mit wärmeren Anbauregionen verglichen wird.

Dem ist jedoch hinzuzufügen, dass die Schweizer Gemüseproduzenten gemeinsam mit dem Handel beschlossen haben, bis 2040 im geschützten Anbau keine fossilen Energieträger mehr zu verwenden. Als Zwischenziel sollen bis 2030 Schweizer Gewächshäuser zu 80 % ohne fossile Brennstoffe beheizt werden. Weitere Umweltindikatoren sind jedoch zu berücksichtigen, um eine globale Bewertung zu erhalten.

1.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen sind mit dem WTO- und EU-Recht sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar. Die vorgeschlagenen Daten für den Beginn und das Ende der effektiven Bewirtschaftungsperioden liegen alle innerhalb der Zeiträume, für die in den WTO-Verpflichtungen der

Schweiz ein Zollkontingents- und ein Ausserzollkontingentszollansatz festgelegt wurden. Die Änderungen der Daten der effektiven Bewirtschaftungsperioden werden bei der WTO im Bericht über handelsbezogene Entwicklungen (*Report to the TPRB on Trade-Related Developments*) einmalig notifiziert. Die Änderungen dieser Daten betreffen nicht die Zollzugeständnisse, die im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen festgelegt sind, oder die in anderen Freihandelsabkommen der Schweiz vereinbart wurden.

1.6 Inkrafttreten

Die Verordnungsänderung soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

1.7 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bildet Artikel 19 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Einfuhr und die Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG).